

Haushaltssatzung der Stadt Lissan für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der der Stadtvertretung vom 05.05.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde sowie nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.407.030	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.854.220	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-335.610	EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	3.269.240	EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	3.639.280	EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-370.040	EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	649.210	EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	745.740	EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-96.530	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 114.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 4.416.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.800.000 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 323 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 427 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 4,825 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

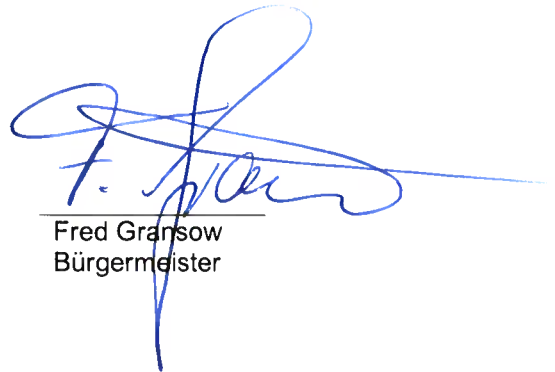
§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 5.000 € einzeln darzustellen sind.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres betragt voraussichtlich -1.067.080,21 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres betragt voraussichtlich -1.113.319,46 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres betragt voraussichtlich 5.857.615,92 EUR

Lüssan, den 13.07.2020
Ort, Datum



Fred Gransow
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 10.07.2020 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde abweichend erteilt, bzw. sind folgende Auflagen einzuhalten:

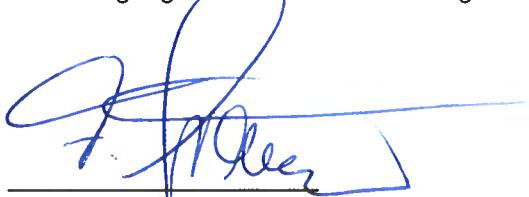
1. Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4.416.000 € wird Gemäß § 54 (4) KV M-V in voller Höhe unter folgender Bedingung genehmigt:
Auflage:
Die Verpflichtungen sind erst einzugehen, wenn die Fördermittel in der geplanten Höhe bewilligt sind.
2. Der festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 114.000 € wird in voller Höhe aufgrund noch vorhandener investiver Eigenmittel gemäß § 52 (2) KV M-V versagt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.800.000 € wird gemäß § 53 (3) KV M-V (in Worten: eine Millionen achthunderttausend Euro) unter folgender Bedingung genehmigt:
Die Inanspruchnahme der Kassenkredite zur Vorfinanzierung der Fördermittel hat erst zu erfolgen, wenn für das jeweilige Vorhaben eine gesicherte Gesamtfinanzierung gemäß § 43 (2) KV M-V vorliegt. Nach Eingang der Fördermittel sind die Kassenkredite unverzüglich abzulösen.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 20 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast zu den Servicezeiten aus. Bedingt durch die Ausbreitung des Coronavirus und die in diesem Zusammenhang getroffenen Vorsichtsmaßnahmen werden die Unterlagen bei Bedarf zur Einsicht im Vorraum der Zentrale des Rathauses zur Verfügung stehen.

Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite der Stadt Wolgast unter der Rubrik Bürgerservice - Bekanntmachungen - für die Stadt Wolgast einsehbar.

Hinweis gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Fred Gransow
Bürgermeister